

„A purely peer-to-peer version of electronic cash would allow online payments to be sent directly from one party to another without going through a financial institution.“

So beginnt das Bitcoin-Whitepaper, das 2008 von Satoshi Nakamoto veröffentlicht wurde.

Bitcoin wurde als dezentrales Zahlungssystem in Reaktion auf die Finanzkrise 2008 entworfen. Das Ziel hinter der Einführung war es, das „Double-Spending-Problem“ ohne zentrale Vertrauensinstanz durch die Distributed-Ledger-Technologie (DLT) zu lösen. In der klassischen Finanzwelt wird dieses Problem durch eine zentrale Instanz gelöst: Die Bank führt ein Kontobuch (Ledger) und autorisiert jede Verfügung. Sie stellt sicher, dass ein Guthaben nicht doppelt verausgabt werden kann, da sie über die einzige maßgebliche Wahrheit („welches Konto hat welchen Kontostand“) verfügt.

Die technische Innovation von Bitcoin besteht darin, dies über ein Kontobuch darzustellen, das nicht zentral, sondern verteilt, also dezentral, geführt wird. Anstelle einer zentralen Datenbank bei einem vertrauenswürdigen Institut führt jeder teilnehmende Netzwerkknoden eine identische Kopie des gesamten Transaktionsverlaufs. Transaktionen werden in Blöcken gebündelt, die kryptographisch mit dem jeweils vorherigen Block verkettet werden - daher der Name „Blockchain“. Die Manipulation eines Blocks würde alle nachfolgenden Blöcke verändern und wäre sofort erkennbar.

Damit sich alle Knoten auf eine einheitliche, gültige Version der Kette einigen, kommt ein Konsensverfahren zum Einsatz: Bei Bitcoin ist es das sogenannte Proof-of-Work-Verfahren (rechenintensives „Mining“), bei vielen jüngeren Netzwerken das sogenannte Proof-of-Stake-Ver-

fahren (Besicherung durch hinterlegte Werteinheiten). Nur die von der Mehrheit der Rechenleistung bzw. des Stakes bestätigte Kette gilt als maßgeblich und korrekt.

Transaktionen werden mit dem privaten Schlüssel des Verfügungsberechtigten signiert und sind für jeden Netzwerkteilnehmer anhand des öffentlichen Schlüssels verifizierbar, ohne dass eine Vertrauensbeziehung zwischen den Parteien bestehen muss.

Im Ergebnis ersetzt das Netzwerk selbst die Kontrollfunktion der Bank: Eine Transaktion gilt erst als bestätigt, wenn sie in einen Block aufgenommen und dieser durch nachfolgende Blöcke bestätigt wurde. Ein Double-Spending-Versuch, also der Versuch, zwei widersprüchliche Transaktionen durchzusetzen, gilt bei hinreichend dezentralen Netzwerken als unwirtschaftlich, da ein einzelner Angreifer eine Mehrheit der Rechenleistung (bzw. des Stakes) aufbringen müsste.

Mit der Einführung programmierbarer Smart Contracts durch Ethereum im Jahr 2015 erweiterte sich das Spektrum von reinen Zahlungstoken um Utility- und Investment-Token. Dies löste in den Jahren 2017 und 2018 einen Boom von Initial Coin Offerings (ICOs) aus. Dieser Boom wurde von erheblichen Anlegerschutzdefiziten begleitet, die später zum regulatorischen Leitmotiv wurden. Es folgten die Etablierung von Stablecoins, wie Tether (USDT) und USDC als Brücke zwischen der Krypto- und der Fiat-Welt, der Boom von Decentralized Finance (DeFi)

in den Jahren 2020 und 2021 sowie eine zunehmende Institutionalisierung durch regulierte Terminmärkte und Verwahrösungen.

Einen Wendepunkt markierte die Zulassung von Spot-Bitcoin-ETFs in den USA im Jahr 2024, die institutionellen Anlegern erstmals einen regulierten Zugang ohne eigene Verwahrinfrastruktur eröffnete. Parallel dazu reagierte der Gesetzgeber: zunächst mit der FATF Travel Rule und national divergierenden Aufsichtsregimen, schließlich mit der von der EU geschaffenen Markets in Crypto-Assets Regulation, der MiCAR (Verordnung (EU) 2023/1114). Deren Titel III/IV sind bereits seit Juni 2024 anwendbar, ihr Gesamtregime ist seit dem 30.12.2024 vollständig anwendbar. Die Verordnung soll Rechtsklarheit und Rechtssicherheit für Emittenten und Anbieter von Kryptowerten schaffen.

Für den Bankensektor bedeutet dies: Kryptowerte haben den Status eines regulatorisch geduldeten Randphänomens verlassen. Sie sind – reguliert durch MiCAR und flankiert von der aufsichtsrechtlichen Erwartungshaltung der Bafin – zu einer eigenständigen, aufsichtsrechtlich adressierten Assetklasse geworden. Deren Vertrieb im Kommissionsgeschäft unterliegt denselben Wohlverhaltens- und Organisationspflichten wie klassische Finanzinstrumente.

„meinKrypto“ als Lösung der Genossenschaftlichen FinanzGruppe

Kunden der Genossenschaftlichen FinanzGruppe (im Folgenden: GFG) konnten bisher an dieser Entwicklung nicht teilhaben, ohne auf Drittanbieter oder indirekte Investmentvehikel zurückgreifen zu müssen. Dabei handelte es sich leider auch um Angebote sehr unterschiedlicher Seriosität, bis hin zu klassischen Betrugereien, wie der Kollaps der Krypto-Börse FTX im November 2022 als einer der größten Betrugsskandale der Finanzgeschichte zeigte. Dabei wurden ca. 8 Milliarden US-Dollar an Kundengeldern veruntreut. Im Jahr 2022 hat der BVR dann die Notwendigkeit eines eigenen Angebots aus der GFG unterstrichen.

In Kooperation mit der Atruvia AG, der EUWAX AG sowie der Stuttgart Digital Custody GmbH entwickelte die DZ BANK das Selbstentscheiderprodukt „meinKrypto“. Über die Banking-App können Genossenschaftsbanken ihren Kunden so eine Auswahl an Kryptowerten zum Handel anbieten. Jede Genossenschaftsbank kann dabei selbst entscheiden, ob sie das Produkt ins Portfolio aufnehmen möchte oder nicht.

Aufsichtsrechtlich ist das Geschäftsmodell als Kommissionsgeschäft zu sehen und somit als Kryptowertendienstleistung im Sinne der MiCAR zu bewerten. Die Aufnahme von Geschäften ist für Banken notifizierungspflichtig. Das bedeutet, dass der Bafin die Absicht, Kryptowertendienstleistungen anzubieten, angezeigt werden muss. Hierzu sind umfangreiche Angaben zum Geschäftsmodell der Kryptowertendienstleistung, aber auch zu den bankinternen Prozessen, Regelungen sowie zur Institutsstruktur abzugeben. Die Notifizierungspflicht für Kreditinstitute ist in Art. 60 der MiCAR geregelt; die Notifizierung selbst hat spätestens 40 Arbeitstage vor der erstmaligen Erbringung der Kryptowertendienstleistung zu erfolgen. Sobald die Genossenschaftsbank meinKrypto anbietet, ist sie ein Crypto-Asset Service Provider (CASP), für den dann die umfangreichen Vorschriften der MiCAR gelten.

Anpassung von Governance- und Compliance-Strukturen

Die MiCAR stellt Anforderungen an Governance- und Compliance-Vorschriften, die weitreichende Veränderungen in der Bankorganisation und der Prozesslandschaft der Bank mit sich bringen. Eine Bank, die im Rahmen des Selbstentscheiderprodukts „meinKrypto“ den Kommissionshandel mit Kryptowerten anbietet, sollte ihre bestehenden Compliance-Systeme gezielt erweitern.

Kreditinstitute benötigen für Kryptowerte-Dienstleistungen keine gesonderte CASP-Zulassung nach Art. 63 MiCAR, stattdessen können sie gemäß Art. 60 MiCAR eine Notifizierungsanzeige an die Bafin übermitteln. Diese entbindet sie jedoch nicht von den materiellen Organisationspflichten der Art. 66 ff. MiCAR, denn die Notifizierungsanzeige substituiert lediglich die Zulassung, nicht die Compliance-Anforderungen.

Die Compliance-Anforderungen sind in die bestehende Aufbau-/Ablauforganisation zu integrieren. Exemplarisch sind hier jedenfalls die folgenden Punkte aufzuzählen:

- ▶ Grundsätze und Verfahren für den ordnungsgemäßen Umgang mit Kundenaufträgen
- ▶ Beschwerdemanagement, angepasst an kryptospezifische Sachverhalte
- ▶ Verwahrung von Kundenvermögenswerten
- ▶ Sachkunde von Geschäftsleitung, Personal und Aufsichtsrat einschließlich Schulungspflichten zu DLT-Grundlagen, Marktmissbrauch nach MiCAR und produktspezifischen Risiken
- ▶ DORA-Überlagerung aufgrund der Nähe von Kryptowerte-Dienstleistungen zu IKT-Systemen
- ▶ Marktmissbrauchsüberwachung nach MiCAR

Kundenschutzpflichten

Die MiCAR regelt Kundenschutzpflichten im Wesentlichen auf zwei Ebenen. Erstens sind allgemeine Wohlverhaltens- und Organisationspflichten in den Art. 66 – 74 geregelt und zweitens finden sich dienstleistungsspezifische Pflichten in den Art. 75 – 82. Diese Pflichten sind den Banken grundsätzlich bekannt, da die MiCAR beispielsweise ehrliches, redliches und professionelles Handeln im besten Kundeninteresse, Regelungen zur Unternehmensführung und Behandlung von Interessenkonflikten sowie ein geeignetes Beschwerdemanagement fordert. Diese Vorgaben zeigen Parallelen zu bereits umgesetzten Vorgaben, beispielsweise aus der WpHG- oder MaRisk-Compliance.

Geldwäscheprevention

Die MiCAR schreibt eine aufsichtsrechtliche Erlaubnispflicht für Kryptowerte-Dienstleister vor, lässt das Geldwäscherecht jedoch unberührt. Dieses folgt einem eigenständigen, parallel zu beachtenden Pflichtenregime. Für Institute, die Kryptowerte-Kommissionsgeschäfte betreiben, bedeutet dies eine zweite, ebenso anspruchsvolle Compliance-Ebene neben den MiCAR-spezifischen Wohlverhaltens- und Organisationspflichten.

Nach dem Geldwäschegesetz sind CASPs gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 GwG als Verpflichtete einzuordnen, soweit sie Kryptowerte im Sinne des § 1 Abs. 29 GwG verwalten oder in ihrem Namen für Rechnung der Kunden erwerben und veräußern. Die geldwäscherechtliche Definition des Kryptowerts orientiert sich dabei an der MiCAR-Terminologie, sodass beide Regelungsregime in ihrer Reichweite eng verzahnt sind, ohne deckungsgleich zu sein.

Für die betroffenen Institute greifen damit die vollen allgemeinen Sorgfaltspflichten, insbesondere die Kundenidentifizierung und die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten. Auch eine auf die spezifischen Risiken von Kryptowerten zugeschnittene Risikoanalyse nach § 5 GwG wird erforderlich. Regelmäßig sind zudem die verstärkten Sorgfaltspflichten nach § 15 GwG zu erfüllen. Deren Anwendbarkeit ergibt sich im Kommissionsgeschäft bereits aus den produktbezogenen Risikofaktoren der Anlage 2 GwG, da diese an die Eigenschaft des Kryptowerts selbst anknüpfen und unabhängig von einem Auslandsbezug einschlägig sind – auch bei rein inländischer Geschäftsstruktur.

Fazit

Mit meinKrypto vollzieht die GFG den Schritt von der reinen Beobachtung des Kryptomarktes hin zur aktiven, regulierten Marktteilnahme. Aufsichtsrechtlich ist dies keine Neuerung, sondern eine konsequente Erweiterung des bereits etablierten Kommissionsgeschäfts auf eine neue Assetklasse mit allen daraus resultierenden Wohlverhaltens-, Organisations- und Geldwäschepräventionspflichten.

Der entscheidende Vorteil des Notifizierungsverfahrens nach Art. 60 MiCAR besteht darin, dass Kreditinstitute ohne separate CASP-Zulassung tätig werden können. Dies entbindet sie jedoch nicht von den materiellen Organisationspflichten der Art. 66 ff. MiCAR. Für die einzelne Genossenschaftsbank bedeutet dies: Wer meinKrypto anbietet, muss bestehende Compliance-Strukturen gezielt und ernsthaft erweitern. Diese Aufgabe erscheint technisch überschaubar, ist organisatorisch aber nicht zu unterschätzen.

Als Umsetzungsempfehlung möchten wir Ihnen daher die folgenden Punkte mitgeben:

1. Bestandsaufnahme statt Neubau: Vorhandene Compliance-Strukturen (insbesondere Kommissionsgeschäft, Beschwerdemanagement und Sachkundeprozesse) sind systematisch auf MiCAR-Kompatibilität zu prüfen, bevor neue Prozesse aufgesetzt werden.
2. Notifizierung frühzeitig einplanen: Die 40-Arbeitstage-Frist nach Art. 60 MiCAR (zzgl. möglicher Nachforderungen durch die Bafin, in Summe bis zu 60 Arbeitstage) sollte als harter Meilenstein vor dem geplanten Produktlaunch im Projektplan verankert werden.
3. Zwei-Ebenen-Compliance mitdenken: MiCAR-Wohlverhaltenspflichten und geldwäscherechtliche Sorgfaltspflichten (inkl. verstärkter Sorgfaltspflichten nach § 15 GwG) laufen parallel und sind getrennt zu dokumentieren.
4. Governance-Sachkunde nicht unterschätzen: Schulungspflichten für Geschäftsleitung, Personal und Aufsichtsrat zu DLT-Grundlagen und MiCAR-Marktmissbrauch sollten nicht als bloße Formsache behandelt werden. ■



Christoph Patzke

Beauftragter MaRisk-Compliance,
E-Mail: christoph.patzke@dz-cp.de



Christian Tipkemper

Beauftragter WpHG-Compliance,
E-Mail: christian.tipkemper@dz-cp.de



Justus Tycek

Compliance Spezialist,
E-Mail: justus.tycek@dz-cp.de